

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 12. Jänner 1979

1. Stück

1. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

1.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1978, MA 4/1-2468/78, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 20. Dezember 1978, Pr. Z. 4319, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 32/1977, wird für nachstehende Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflegetag und Pflegling für die allgemeine Gebührenklasse und in gleicher Höhe für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

- 1. Krankenhaus Lainz
 - Wilhelminenspital
 - Franz Josef-Spital
 - Krankenanstalt Rudolfstiftung
 - Elisabeth-Spital
 - Allgemeine Poliklinik
 - Krankenhaus Floridsdorf
 - Sophien-Spital
 - Pulmologisches Zentrum
 - Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
 - Semmelweis-Frauenklinik
 - Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel
 - Neurologisches Krankenhaus Maria Theresien-Schlössel
 - Preyer'sches Kinderspital
 - Mautner Markhof'sches Kinderspital
 - Kinderklinik Glanzing 1 190 S
- 2. Allgemeines Krankenhaus 1 400 S

3. Psychiatrisches Krankenhaus

- Baumgartner Höhe
- Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs an der Donau 370 S

Die Transportgebühren für Überstellungen von Pfleglingen vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe mit anstaltseigenem Krankenwagen werden mit 370 S festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 32/1977, unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

- für das Allgemeine Krankenhaus mit 1 612 S
 - für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenhäuser mit 1 196 S
 - und für die Psychiatrischen Krankenhäuser mit 379 S
- festgestellt.

II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 32/1977, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr mit 15 v. H. der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien Rennweg 12a, Telefon 72 61 51-58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 2,50 S.